



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu „Bericht und Beschlussempfehlung des Sozialausschusses“ (Drucksache 20/965)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 20/832

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes wird wie folgt geändert.

1. Die Nummer 3 aa) wird wie folgt neu gefasst:

„Ablehnungen und geplante Beendigungen durch den Einrichtungsträger sind spätestens drei Wochen vorher dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, zweiter Halbsatz.“

2. Es wird eine neue Nummer 5 eingefügt:

In §26 wird ein neuer Absatz 5 wie folgt eingefügt:

(5) Zusätzlich zum Betreuungsschlüssel können weitere Betreuungskräfte, die die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen, in der Kindertageseinrichtung eingesetzt werden, um die Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern zu unterstützen. Die Aufgabenverteilung zwischen der Fachkraft und der Betreuungskraft in der Gruppe nimmt der Einrichtungsträger vor; die Betreuungskraft kann die Fachkraft insbesondere beim Basteln, Spielen, Anziehen und Essen begleiten und unterstützen.

3. Die Nummern 5 und 6 werden zu den Nummern 6 und 7.

4. Die Nummer 7 d) wird wie folgt neu gefasst:

d) Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die zweite Fachkraft in der Gruppe muss staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent sein, über eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich oder über einen vergleichbaren und gleichwertigen im Ausland erworbenen Bildungs- oder Berufsabschluss verfügen.

5. Die Nummer 7 f) wird wie folgt ergänzt:

a) Nach dem neuen Absatz 3a wird ein neuer Absatz 3b eingefügt:

„Der Einsatz von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern nach Absatz 3a wird zeitlich befristet und läuft zum 31. Juli 2028 aus. Ihr Einsatz wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

b) Der bisherige Absatz 3a wird zu Absatz 3c.

6. Es wird eine neue Nummer 8 wie folgt eingefügt:

In §29 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „7,8“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

7. Die Nummern 8 -10 werden zu den Nummern 9 - 11.

8. In Nummer 9 wird in §35 Absatz 4 Satz 1 das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

9. Es wird eine neue Nummer 10 wie folgt eingefügt:

In §37 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Zur Ermittlung des Personalkostenanteils wird der Personalbedarf für die erste Fachkraft in der Gruppe mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 8a, gegebenenfalls der Personalbedarf für die zweite Fachkraft in der Gruppe mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 3 und gegebenenfalls der Personalbedarf für weitere Betreuungskräfte, die die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen, in der Gruppe mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst, vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 25. Oktober 2020, (TVöD-SuE) einschließlich der SuE-Zulage nach dem TVöD-SuE in der Fassung des Einigungspapiers vom 18. Mai 2022 multipliziert.“

10. Die Nummern 10 und 11 werden zu den Nummern 11 und 12.

Sophia Schiebe
und Fraktion